

Einfache Anfrage Huber-Oberriet vom 18. September 2023

## **Luterenbrücke Ennetbühl mit Sparpotenzial von 4 Mio. Franken**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 17. November 2023

Rolf Huber-Oberriet erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 18. September 2023, ob die Regierung im Zusammenhang mit der Brücke Luteren in Ennetbühl Kenntnis vom Gutachten von Prof.Dr. Eugen Brühwiler der ETH Lausanne hat. Er möchte wissen, ob bei der Überprüfung der bestehenden Brücke die Vorschriften nach SIA-Norm 269 angewendet wurden, ob und in welcher Höhe für das Brückenprojekt bereits Bauaufträge erteilt wurden und ob die Regierung bereit sei, nach Eingabe einer entsprechenden Motion durch den Kantonsrat auf den Abriss und Neubau der Luterenbrücke zu verzichten und ein Sanierungsprojekt auszuarbeiten.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Das Kantonsstrassenvorhaben «Nesslau, Brücke Luteren Ennetbühl» ist im 17. Strassenbauprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 (36.18.01) unter dem Titel «Kunstabauten» enthalten. Kantonsstrassenvorhaben, die eine einmalige neue Ausgabe zulasten des Kantons von mehr als 6 Mio. Franken zur Folge haben, beschliesst nach Art. 37 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) der Kantonsrat. Diese Beschlüsse unterstehen gemäss Art. 7<sup>bis</sup> des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Kantonsratsbeschluss über den Ersatz der Brücke Luteren Ennetbühl der Kantonsstrasse Nr. 55 in Nesslau (sGS 732.51 / 36.20.02) wurde an der Schlussabstimmung vom 20. April 2021 mit 78:35 Stimmen angenommen. Da das fakultative Finanzreferendum innert Frist nicht ergriffen wurde, erlangte der Kantonsratsbeschluss am 15. Juni 2021 Rechtsgültigkeit (Vollzugsbeginn 1. Juli 2021). Eine allfällige Aufhebung dieses Kantonsratsbeschlusses liegt in der Kompetenz des Kantonsrates (unter Vorbehalt des fakultativen Finanzreferendums, vgl. Art. 7 Abs. 2 RIG).

Das Kantonsstrassenvorhaben baut auf den aktuellen rechtlichen Grundlagen auf. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass sich die Brücke Luteren weder auf kantonaler noch auf kommunaler Stufe in einem gültigen Schutzinventar befindet.

Im Mai 2023, also weit nachdem der Kantonsratsbeschluss Rechtsgültigkeit erlangte, hat sich in Ennetbühl ein Verein konstituiert mit dem Ziel, die historisch wertvolle Brücke zu erhalten und damit deren Abriss und den Bau einer neuen Brücke zu verhindern. Das in diesem Zusammenhang erarbeitete Gutachten vom 19. Juli 2023 von Prof.Dr. Eugen Brühwiler der ETH Lausanne weist für eine Sanierung der bestehenden Brücke Minderkosten gegenüber dem Neubauprojekt von 4 Mio. Franken aus. Ein seriöser Kostenvergleich zwischen der Neubau- und der Sanierungsvariante ist kaum möglich. Hierzu wäre ein Variantenstudium mit klaren Zielsetzungen, vergleichbaren Leistungen und einheitlicher Kostenbasis nötig.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das besagte Gutachten ist dem Bau- und Umweltdepartement (BUD) zugestellt worden. Im Rahmen einer persönlichen Besprechung wurde den Autoren des Gutachtens die Ausgangslage aufgezeigt: Seitdem der Kantonsratsbeschluss über den Ersatz der Brücke Luteren Ennetbühl der Kantonsstrasse Nr. 55 in Nesslau am 15. Juni 2021 Rechtsgültigkeit erlangte, ist das BUD bzw. das kantonale Tiefbauamt mit der Umsetzung dieses konkreten

Bauvorhabens beauftragt. Für Projektänderungen gegenüber der rechtgültigen Vorlage besteht zum jetzigen Zeitpunkt weder Anlass noch liegt die Kompetenz dafür beim BUD oder bei der Regierung.

Aufgrund des fehlenden Auftrags zur Prüfung einer Projektänderung wurde seitens des kantonalen Tiefbauamtes nur eine grobe Einschätzung des Gutachtens vorgenommen. Ohne genauere Prüfung kann jedoch festgehalten werden, dass die im Gutachten vorgeschlagene Erhaltungsvariante verschiedene für die Bauherrschaft projektrelevante Punkte des Neubauprojekts ignoriert. Im Projektvorschlag des Gutachtens ist nur der Brückenperimeter selbst berücksichtigt, während im Neubauprojekt ein Strassenbauprojekt zur Beseitigung verschiedener vorhandener Defizite (Linienführung, Sichtzonen, Entwässerung usw.) enthalten ist. Die im Gutachten ausgewiesenen (Minder-)Kosten der Sanierungsvariante sind deshalb nicht direkt mit dem Neubauvorhaben vergleichbar. Zudem ist aufgrund verschiedener Randbedingungen und ohne detaillierte Überprüfung der Bauzustände die Machbarkeit einer halbseitigen Instandsetzung der Brückenplatte nicht nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass für die Verkehrsführung eine Umfahrung mit Hilfsbrücke notwendig sein wird. Eine realistische Kostenschätzung des Projektvorschlags gemäss Gutachten dürfte anstelle von 1,4 Mio. Franken auf rund 3 Mio. Franken zu liegen kommen (nur für die Erneuerung der Brückenplatte, ohne Brückenunterbau und ohne oben erwähntes Strassenbauprojekt). Die CO<sub>2</sub>-Bilanz wird aufgrund der nötigen Umfahrung auch markant schlechter ausfallen als im Gutachten ausgewiesen. Das Neubauprojekt geht von einer Nutzungsdauer von 100 Jahren aus, die Restnutzungsdauer der Sanierungsvariante kann jedoch nicht gesichert abgeschätzt werden. Die Zustandsentwicklung des 120-jährigen Unterbaus und der mit der Sanierungsvariante verbleibenden rund 70-jährigen Brückenplatte bleibt unvorhersehbar. Ein Vergleich der Life-Cycle-Kosten wurde im Gutachten ebenfalls nicht vorgenommen. Dementsprechend birgt der Erhalt des bestehenden Bauwerks ein nicht zu unterschätzendes finanzielles Risiko, das nur eingegangen werden sollte, wenn die bestehende Brücke als schutzwürdiges Bauwerk anerkannt wird (Eintrag im Schutzinventar). In diesem Fall wird der Erhalt von Gesetzes wegen gefordert. Die Wirtschaftlichkeit ist dabei dann sekundär.

2. Die bestehende Brücke wurde nach den gültigen Erhaltungsnormen SIA 469 und SIA 269 und deren Ergänzungsnormen überprüft. Die rechnerische Überprüfung erfolgte im Sinn eines stufenweisen Vorgehens gemäss SIA 469 in einem ersten Schritt an einem vereinfachten Modell. Es wurden die, gegenüber einem Neubau reduzierten, aktualisierten Lasten nach SIA 269/1 angesetzt. Die Resultate der ersten generellen Überprüfung wurden hinsichtlich Tragsicherheit beurteilt und zeigen, dass die Tragfähigkeit des Bogens nur eingeschränkt vorhanden ist. Aufgrund der fehlenden rechtlich verankerten Schutzwürdigkeit der bestehenden Brücke wurde aus wirtschaftlichen Gründen auf die Auslösung einer verfeinerten zweiten Überprüfungsstufe verzichtet.
3. Nein, das Vergabeverfahren für die Baumeisterarbeiten wurde noch vor der Arbeitsvergabe gestoppt. Es wurden bisher lediglich Arbeitsvergaben für Vorbereitungs- und Begleitarbeiten wie die Rodung (rund Fr. 13'000 Franken), die Bodenkundliche Baubegleitung (rund 21'000 Franken) und die Quellüberwachung (rund 6'500 Franken) getätigt.
4. Falls eine entsprechende Motion eingereicht und vom Kantonsrat gutgeheissen wird, wird die Regierung eine Neuurteilung mit Berücksichtigung von Sanierungsvarianten vornehmen.